

**BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 1  
1017 WIEN

GZ • BKA-F140.243/0020-II/1/2013  
ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU MMAG SILVIA SINNMAYER  
PERS. E-MAIL • SILVIA.SINNMAYER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-207512  
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Begutachtung: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Justiz;  
Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Aus gleichstellungspolitischer Sicht geben die Änderungen des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Artikel 2), des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (Artikel 13) sowie des Strafvollzugsgesetzes (Artikel 15) Anlass zu Anregungen.

In den oben genannten Gesetzen ist in Umsetzung des neuen Instanzenzuges gemäß der Verwaltungsgerichtsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) die Einrichtung spezieller Senate mit LaienrichterInnenbeteiligung am Obersten Gerichtshof bzw. am Bundesverwaltungsgericht bzw. am Oberlandesgericht vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung neuer Entscheidungsgremien.

Es wäre daher im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Wirkungsdimension Gleichstellung zu prüfen gewesen, ob durch die Einrichtung dieser speziellen Entscheidungsgremien Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Aus inhaltlicher Sicht ist anzumerken, dass die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen einen Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik darstellt und somit auf die Staatszielbestimmung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 7 Abs. 2 B-VG) hinwirkt. Dazu gehört auch die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Entscheidungsgremien.

Die Bestimmungen zur Bestellung der erwähnten Gremien zweiter Instanz sehen eine angemessene Berücksichtigung der Vertretung beider Geschlechter vor. Es wäre daher abzuschätzen, ob im Hinblick auf die derzeitige Repräsentation von Frauen in solchen Gremien negative Auswirkungen auf die Gleichstellung gegeben sind, denen durch entsprechende Maßnahmen entgegengesteuert werden könnte.

Ein erster Schritt dazu wäre beispielsweise die Ergänzung der jeweiligen Bestimmungen um die Wortfolge „*Bei der Erstellung des Vorschlags als auch der Bestellung ist eine ausgewogene Zusammensetzung im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.*“

Für die einzelnen Gesetze würde das folgende Bestimmungen betreffen:

- Artikel 2, Z 24 (§ 59)
- Artikel 13, Z 5 (§ 31)
- Artikel 15, Z 8 (§ 18a)

23. April 2013  
 Für die Bundesministerin:  
 JAUK

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	RuO8SiT6NGQfKqEr3trM48UXbaTQ/MWhYPXtaP9ojZHzaNfj7lFBKh4Fj29LTNRBn34nchEhp0M8rzDjajVLx0qkBumCWQX2rLV3w7Uy3Hgk1TbdSsDdul0yTxU7LpRvh3UsQCmyJ/KiVK2vRubAQmsyrYXxqK1wDM88/6odY=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-24T11:13:27+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdpsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		